

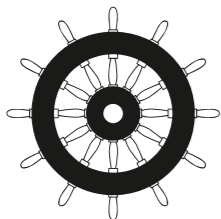
Konformitätserklärung und -kennzeichnung

Nach erfolgreicher Konformitätsbewertung stellt der Hersteller von Schiffsausrüstung eine schriftliche Konformitätserklärung (Declaration of Conformity – DoC) aus. Diese ist an Bord mitzuführen und der Marktüberwachung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Ein Muster einer Konformitätserklärung kann auf der Website des BSH abgerufen werden.

Die Gruppe der Notifizierten Stellen (MarED-Gruppe) stellt auf ihrer Internetseite (www.mared.org) eine Liste der Notifizierten Stellen mit dem Umfang ihrer Tätigkeit sowie eine Datenbank über zugelassene Schiffsausrüstung zur Verfügung.

An Produkten, welche die Konformitätsbewertung erfolgreich abgeschlossen haben, wird das Konformitätskennzeichen (**Steuerrad/Wheelmark**) angebracht:



1234/YY oder YYYY

1234 = Kennnummer der Notifizierten Stelle
YY/YYYY = Jahr der Kennzeichnung (2- oder 4-stellig)

Aktuelle Informationen und Warnhinweise finden Sie auf unserer Internetseite.

Haben Sie Fragen?
Sind Ihnen zweifelhafte Produkte mit der Steuer-
rad-Markierung aufgefallen?
Kontaktieren Sie uns!



www.bsh.de | posteingang@bsh.de



BSH Hamburg

Sachgebiet S11
Bernhard-Nocht-Str. 78 · 20359 Hamburg
Telefon: 040 3190-7110
Fax: 040 3190-5000
E-Mail: marktueberwachung@bsh.de

S11_001_Stand 01/19



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Marktüberwachung im BSH

Überprüfung von
Schiffsausrüstung zur Erhöhung
der Sicherheit auf See
und zum Schutze der Umwelt



Marktüberwachung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

Das BSH nimmt in Deutschland die Aufgaben als Marktüberwachungsbehörde für Schiffsausrüstung und als notifizierende Behörde für Konformitätsbewertungsstellen nach der Europäischen Schiffsausrüstungsrichtlinie wahr. Dies ist seit dem 18. September 2016 die Schiffsausrüstungsrichtlinie 2014/90/EU (Marine Equipment Directive – MED).

Die MED gilt prinzipiell für alle Handelsschiffe, die unter der Flagge eines europäischen Mitgliedstaates im internationalen Seeverkehr eingesetzt sind. Sie enthält zusammen mit dem aktuellen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission eine Übersicht der zulassungspflichtigen Schiffsausrüstung sowie einheitliche Regeln zur Anwendung der entsprechenden internationalen Normen. Diese Schiffsausrüstung muss nach einem Konformitätsbewertungsverfahren von einer Notifizierten Stelle (Notified Body) zugelassen sein, bevor sie an Bord eines Schiffes verwandt werden darf.

Die MED enthält darüber hinaus weitere Anforderungen, beispielsweise:

- Ein nicht in der EU ansässiger Hersteller benötigt einen Bevollmächtigten in der EU.
- Die Konformitätserklärung (Declaration of Conformity – DoC) muss an Bord mitgeführt werden.
- Hersteller sind verpflichtet der Marktüberwachung nach Aufforderung Produktmuster bereitzustellen oder Zugang zu Produktmustern vor Ort zu gewährleisten. Die Kosten trägt der Hersteller.

Die Anwendung europaweit einheitlicher Regeln im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll Unterschiede bei der Umsetzung der Normen verhindern und somit ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Wettbewerbsbedingungen für die maritime Industrie verbessert und technische Handelshemmnisse beseitigt werden.

Es ist Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde, durch Überprüfungen sicherzustellen, dass die formalen und technischen Anforderungen der MED von der zugelassenen Schiffsausrüstung eingehalten werden.

Als notifizierende Behörde ist es zudem Aufgabe des BSH, die deutschen Konformitätsbewertungsstellen anzuerkennen und zu überwachen.

Erklärtes Ziel aller Maßnahmen ist die Verbesserung der Sicherheit auf See und der Schutz vor Meeresverschmutzungen bei gleichzeitiger Sicherstellung harmonisierter Wettbewerbsbedingungen.

Aufgaben

- Schutz des Marktes vor nichtkonformen Produkten
- Fachliche Überprüfung von Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend den Anforderungen der MED aus den Bereichen:
 1. Rettungsmittel
 2. Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung
 3. Brandschutzausrüstung
 4. Navigationsausrüstung
 5. Funkausrüstung
 6. Ausrüstung nach COLREG 72
 7. Sonstige Sicherheitsausrüstung
 8. Ausrüstung nach SOLAS-Kapitel II-1
- Information der Anwender unter anderem über nicht konforme Produkte, Rückrufe und Rücknahmen
- Sicherstellung harmonisierter Wettbewerbsbedingungen
- Beteiligung der Europäischen Kommission und Umsetzung derer Entscheidungen

- Benennung sowie Notifizierung deutscher Konformitätsbewertungsstellen
- Aufsicht über die deutschen Notifizierten Stellen

Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen

- Prüfung der Zertifizierungsdokumente (Urkunden, Konformitätserklärung)
- Prüfung der technischen Unterlagen (zum Beispiel Prüfberichte)
- Beauftragung eigener Prüfungen beziehungsweise Gutachten
- Stichprobenkontrolle (unter Umständen auf Kosten der Hersteller)
 - Anordnung von Maßnahmen, je nach Einzelfall:
 - Anordnung von formellen Korrekturmaßnahmen
 - Prüfung der technischen Konformität
 - Inverkehrbringungsverbot
 - Anordnung eines Rückrufs
 - Außerbetriebnahme von Produkten
- Adressat dieser Maßnahmen können sein: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler
- Aufsicht über Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland sowie gegebenenfalls Einschränkung, Aussetzung und Widerruf der Notifizierungen
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

